

11:00 - 11:45 Uhr

Dr. Susanne Severitt, B A D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH

Abstract „Arbeitsschutz trifft Strahlenschutz – Gefährdungsbeurteilung“

Der Gesetzgeber verpflichtet die Arbeitgeber mit dem ArbSchG¹ grundsätzlich dazu „durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind“. Die Beurteilung, die Maßnahmen und ihre Überprüfung sind zu dokumentieren.

Zu diesen seit 1996 geltenden Anforderungen gibt es mittlerweile Programme zur Erstellung und Fortschreibung des Dokumentes. Viele basieren auf der Methodik zur „Leistungsermittlung“ für die betriebsspezifische Betreuung der Unternehmen durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte, die in der DGUV Vorschrift 2 der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen aus dem Jahr 2011 beschrieben ist. Einem gemeinsamen Muster folgend, enthält die jeweils geltende DGUV Vorschrift 2 auch branchenspezifische Elemente. Ein grundsätzlich immer aufgeführter Aspekt ist die Gefährdung durch besondere Tätigkeiten, zu denen auch der "Umgang mit ionisierender Strahlung" [DGUV Vorschrift 2, Anlage 2, Anhang 4 B 1.1 f] gezählt wird.

Die Nachfrage nach einer Gefährdungsbeurteilung zu Tätigkeiten, die dem Strahlenschutzrecht (ion. Strlg.) unterliegen, hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Am Beispiel „Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen“ wird eruiert, welche rechtlichen Vorgaben, Dokumente und Verfahrensweisen im Strahlenschutz als Elemente einer Gefährdungsbeurteilung herangezogen werden können bzw. ihr sogar entsprechen.

¹ Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996, zul. geä. am 31.08.2015, BGBl I, S. 1474